

B. Versorgung und Versorgungsanwartschaften aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

1. Hatten Sie zum Ende der Ehezeit aus einem oder mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei: Name und vollständige Anschrift der Beschäftigungsbehörde
a:	Personal-Nr. _____
	Beschäftigungsstelle: _____
b:	Personal-Nr. _____
	Beschäftigungsstelle: _____
2. Wird Ihnen auf Grund der vorgenannten Dienst- oder Arbeitsverhältnisse bereits eine Versorgung gewährt?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, von a) _____ Versorgungs-Nr. _____
	b) _____ Versorgungs-Nr. _____
3. Bestehen Ansprüche auf Nachversicherung aus einer früheren rentenversicherungsfreien Tätigkeit als Beamter, Soldat oder einem ähnlichen Dienstverhältnis?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, wenn ja: Welche Dienststelle hat die Nachversicherung vorzunehmen? Name und Anschrift _____ Personal-Nr. _____

C¹ Zusätzliche Alters- und Invaliditätsversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, Kommunen, Bahn, Post, kirchlicher Bereich)

1. Sind oder waren Sie bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes beschäftigt, der einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes angeschlossen ist oder eine andere betriebliche Altersversorgung zugesagt hat?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei: Name und vollständige Anschrift der Zusatzversorgungseinrichtung
	_____ Versicherungs-Nr. _____
	Name und vollständige Anschrift des Arbeitgebers _____
2. Werden oder wurden Bezüge von solchen Einrichtungen bezahlt?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, von a) _____ Vers.-Nr. _____
	b) _____ Vers.-Nr. _____

C² Betriebliche Altersversorgung

1. Sind oder waren Sie bei einem Arbeitgeber beschäftigt, der eine betriebliche Altersversorgung zugesagt hat?	
a) Hat der derzeitige Arbeitgeber eine Alters- oder Invaliditätsversorgung zugesagt?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, wenn ja: Name und vollständige Anschrift des Arbeitgebers _____
	_____ Personal-Nr. _____
	Beginn des Arbeitsverhältnisses _____
b) Hat ein früherer Arbeitgeber eine Alters- oder Invaliditätsversorgung zugesagt?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, wenn ja: Name und vollständige Anschrift des Arbeitgebers _____
aab:	_____ Personal-Nr. _____
	Beschäftigungsverhältnis von _____ bis _____
abb:	_____ Personal-Nr. _____
	Beschäftigungsverhältnis von _____ bis _____

1. Bestimmen Sie bereits Leistungen der betrieblichen Altersversorgung?
 nein ja, wenn ja: Bezeichnung und vollständige Anschrift der für die Versorgung zuständigen Stelle

Bitte Versorgungsbescheid in Fotokopie beifügen

2. Sind Sie durch Ihren Arbeitgeber Mitglied in einem selbstständigen Versorgungswerk (Pensions- oder Unterstützungskasse)?
 nein ja, wenn ja: Bezeichnung und vollständige Anschrift der für die Versorgung zuständigen Stelle

3. Hat Ihr Arbeitgeber für Sie eine Direktversicherung auf Rentenbasis bei einer Lebensversicherung abgeschlossen?
 nein ja, wenn ja: Einzelheiten bitte unten unter Abschnitt E angeben

4. Falls Sie keine der vorhergehenden Fragen beantworten können, bei welchen Arbeitgebern waren Sie beschäftigt und wie lange?
 Die Angabe der Beschäftigungszeiten in Monaten genügt

Arbeitgeber	Zeitdauer

D. Renten und Anwartschaften aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung z. B. Versorgungswerke der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Notare und Rechtsanwälte

1. Haben Sie eine Anwartschaft auf Leistungen aus einer Versorgungseinrichtung eines freien Berufs?
 nein ja, bei: Name und vollständige Anschrift sowie Geschäfts-Nr. der Versorgungseinrichtung

2. Wird Ihnen bereits eine Versorgung gewährt?
 nein ja

Bitte Versorgungsbescheid in Fotokopie beifügen

E. Renten und Rentenanwartschaften auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages

1. Haben Sie eine Anwartschaft auf Rentenleistungen aus einer privaten Versicherung einschließlich einer Zusatzversicherung, die auf die Zahlung einer Rente gerichtet ist? (Bei mehreren Verträgen bitte Anlage verwenden.)		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei: Name und vollständige Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Versicherungsnummer des Vertrages		
_____ _____		
Bitte auch ausfüllen, wenn bei einer Kapitallebensversicherung ein Wahlrecht zugunsten der Zahlung einer Rente ausgeübt worden ist.		
2. Art der Versorgung:		
<input type="checkbox"/> Renten- oder Pensionsversicherung Beginn der Rente im Alter von _____ Jahren.		
<input type="checkbox"/> Versicherung wegen Berufsunfähigkeit		
<input type="checkbox"/> private Unfallversicherung		
Bitte Versicherungsverträge in Fotokopie beifügen.		
3. Beziehen Sie aus dem genannten Vertrag bereits eine Rente?		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wegen <input type="checkbox"/> Erreichens der Altersgrenze <input type="checkbox"/> Berufsunfähigkeit oder eines Unfalls		
Bitte Rentenbescheid in Fotokopie beifügen.		
4. Weitere Angaben zum Versicherungsvertrag		
Versicherungsnehmer	Versicherte Person	Beitragszahler
_____	_____	_____
Bezugsberechtigter	Ist das Bezugsrecht widerruflich?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

F. Sonstige Ansprüche oder Anwartschaften auf Altersversorgung oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (z. B. Ansprüche auf ausländische Versorgungen, Abgeordnetenversorgung, Altershilfe für Landwirte, etc.)

1. Haben Sie sonstige Anwartschaften oder Ansprüche außer den unter Buchst. A - E genannten?		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei: Name, vollständige Anschrift und Geschäfts-Nr. der Versicherungseinrichtung		
_____ _____		
2. Art der Versorgung:		
<input type="checkbox"/> Altersrente ab Vollendung des _____ Lebensjahres		
<input type="checkbox"/> Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit		
3. Wird Ihnen bereits eine Versorgung gewährt?		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Altersrente <input type="checkbox"/> Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit		
Bitte Versorgungsbescheid in Fotokopie beifügen		

G. Falls Sie alle Fragen zu A bis F mit „nein“ bzw. nicht beantwortet haben, fügen Sie Ihren Lebenslauf bitte als Anlage bei. Geben Sie insbesondere an, in welcher Weise Sie für Ihr Alter vorgesorgt haben.

Ich versichere, daß ich die Angaben in diesem Fragebogen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mit der Weitergabe dieses Vordrucks an die unter A bis F bezeichneten Versorgungsträger zur Einholung von Auskünften über die für mich bestehenden Anrechte bin ich einverstanden.

Mir ist bekannt, daß ich nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich sowie nach den §§ 1587 e, 1587 k in Verbindung mit § 1580 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Erteilung der zur Durchführung des Versorgungsausgleichs erforderlichen Auskünfte gesetzlich verpflichtet bin. Mir ist ferner bekannt, daß die Erteilung der Auskünfte gerichtlich erzwungen werden kann.

Datum

Unterschrift

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte • 10704 Berlin

Dienstgebäude: Ruhrstraße 2, 10709 Berlin (Wilmerstraße)

Telefon 030 865-1 • Telefax 030 865-27240

Versicherungsnummer	Bearb.-Kennzeichen
---------------------	--------------------

Bei Schriftwechsel bitte Versicherungsnummer, Bearbeitungskennzeichen (BKZ) und Personenstandsdaten des Versicherten angeben



Entgeltbescheinigung / Entgeltvorausbescheinigung (auch bei einem "Minijob" auszufüllen)

Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten

Hinweise auf der Rückseite bitte beachten

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Versicherungszeit, an den die Beiträge gezahlt werden

Rentenversicherung der Angestellten
 Rentenversicherung der Arbeiter
 Knappschaftliche Rentenversicherung bei einem knappschaftlich versicherten Betrieb

Wurde eine flexible Arbeitszeitregelung (z. B. Altersteilzeitarbeit) vereinbart, die im Falle der Rentenbewilligung voraussichtlich nicht wie vorgesehen, beendet werden kann und besteht deshalb ein noch zu verbeitragendes Wertguthaben (Störfall)?

nein
 ja (Ein Wertguthaben ist in diesem Vordruck nicht zu bescheinigen. In Störfällen ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 11a DEÜV gesondert zu melden.)

A Entgeltbescheinigung für das vorangegangene und das laufende Kalenderjahr

Hiermit werden die Zeiten der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung und das beitragspflichtige Arbeitsentgelt für das vorangegangene und das laufende Kalenderjahr bestätigt. (Für das vorangegangene Kalenderjahr ist eine Bestätigung nur erforderlich, wenn eine Meldung nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV - bisher nicht erstattet worden ist.)

Art des Arbeitsentgelts*	Betriebsstätte**	Zeitraum						Arbeitsentgelt Vorruhestandsgeld in vollen Euro	Betriebsnummer des Arbeitgebers	soweit bekannt Betriebsnummer der Krankenkasse
		vom		bis		Jahr				
		Tag	Monat	Tag	Monat	Jahr				

Bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Von dem Arbeitsentgelt für den letzten Zeitraum entfällt auf die Zeit

*	**	bis zum Ablauf des Monats, in dem die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist	Monat, Jahr	ein Betrag in vollen Euro
---	----	---------------------------------------------------------------------------------------------	-------------	---------------------------

B Entgelt v o r a u s bescheinigung (nur bei einem Antrag auf Altersrente)

Hiermit wird das voraussichtliche beitragspflichtige Arbeitsentgelt für eine Zeit bis zu drei Monaten im Voraus - längstens jedoch bis zu einem davor liegenden Beschäftigungsende - bescheinigt. Dabei ist das vor auszubescheinigende Arbeitsentgelt nach dem in den letzten sechs Monaten erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen, wenn für den vor auszubescheinigenden Zeitraum die Höhe des Arbeitsentgelts nicht vorhersehbar ist. (Der Zeitraum, für den das Arbeitsentgelt im Voraus bescheinigt wird, muss unmittelbar an den unter Abschnitt A angegebenen Zeitraum anschließen.)

Art des Arbeitsentgelts*	Betriebsstätte**	Zeitraum						Arbeitsentgelt Vorruhestandsgeld in vollen Euro	Betriebsnummer des Arbeitgebers	soweit bekannt Betriebsnummer der Krankenkasse
		vom		bis		Jahr				
		Tag	Monat	Tag	Monat	Jahr				

Das unter Abschnitt B bescheinigte Arbeitsentgelt enthält folgende voraussichtbare einmalig zu zahlende Arbeitsentgelte (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld):

Voraussichtliche Auszahlung		Höhe in vollen Euro	Zuordnung (Lohnabrechnungszeitraum)	
Monat	Jahr		Monat	Jahr

C Bescheinigung eines voraussichtlich zu zahlenden einmaligen Arbeitsentgelts, das dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen ist (z. B. Jahresabschlussprämie)

Voraussichtliche Auszahlung		Höhe in vollen Euro	Zuordnung (Lohnabrechnungszeitraum)	
Monat	Jahr		Monat	Jahr

Die Höhe und die Zuordnung (z. B. 12 / 2003) dieser voraussichtlichen Einmalzahlung ist in die nebenstehenden Felder - nicht unter Abschnitt A oder B - einzutragen.

Tag der Lohn- oder Gehaltsabrechnung bzw. -zahlung für den vierten Monat vor Rentenbeginn bzw. vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses:	Ausstellungsdatum (nicht vor dem Tag, der links angegeben ist):

Firmenstempel mit Teil-Durchwahl, Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

- * Art des Arbeitsentgelts
- 1 = Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung (kein Gleitzonefall)
 - 2 = Arbeitsentgelt aus Altersteilzeitarbeit (einschließlich Unterschiedsbetrag = Gesamtbetrag von dem Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen sind)
 - 3 = Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung außerhalb eines Privathaushalts mit Zahlung des Arbeitnehmeranteils
 - 4 = Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung außerhalb eines Privathaushalts, für das nur der Arbeitgeberanteil gezahlt worden ist
 - 5 = Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung in einem Privathaushalt mit Zahlung des Arbeitnehmeranteils
 - 6 = Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung in einem Privathaushalt, für das nur der Arbeitgeberanteil gezahlt worden ist
 - 7 = Arbeitsentgelt (aus versicherungspflichtiger Beschäftigung) durchgehend innerhalb der Gleitzone (reiner Gleitzonefall)
 - 8 = Arbeitsentgelt (aus versicherungspflichtiger Beschäftigung) sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone (Gleitzone/mischfall)
- ** Betriebsstätte
- O = Neue Bundesländer
 W = Alte Bundesländer

1 Hinweise für die Versicherte / den Versicherten

Der Arbeitgeber hat auf Verlangen des Versicherten die Entgeltbescheinigung für die Zeit bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bis zu drei Monate im Voraus auszustellen, wenn für die anschließende Zeit Altersrente beantragt wird (§ 194 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches).

Dadurch kann die Rente schon vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses berechnet werden. Ein tatsächlich erzielter Arbeitsentgelt, das von dem vorausbescheinigten Arbeitsentgelt abweicht, ist allerdings erst bei einer später zu zahlenden Rente (z. B. Hinterbliebenenrente) zu berücksichtigen.

2 Hinweise für den Arbeitgeber

Abschnitt A

Die Datenerhebung beruht auf § 98 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches; danach sind Sie zur Erteilung dieser Auskunft verpflichtet.

Tragen Sie daher hier bitte das **tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt** ein und zwar vom Beginn des Kalenderjahres bzw. vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ablauf des Monats, an den sich der Zeitraum der Entgeltvorausbescheinigung anschließt. Bei **Altersteilzeitarbeit** nach dem Altersteilzeitgesetz ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nicht nur das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einzutragen, sondern der **Gesamtbetrag**, von dem Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Für abhängig Beschäftigte, die ein Arbeitsentgelt in den Grenzen von 400,01 EUR bis 800,- EUR (**Gleitzone**) erzielen, ist nicht das tatsächliche Arbeitsentgelt, sondern die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen. Hat der Arbeitnehmer erklärt, dass als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt maßgebend sein soll, ist dieses einzutragen.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Sofern ein Anspruch auf Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht, wird bei der Berechnung der Rente das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.

Deshalb unsere Bitte: Wenn eine Rente aufgrund einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit beantragt und Arbeitsentgelt über den Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit hinaus weitergezahlt wurde (z. B. Entgeltfortzahlung), bescheinigen Sie bitte zusätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt für die Zeit vom Beginn des letzten gemeldeten Zeitraums (frühestens ab 01. Januar des Jahres) bis zum Ablauf des Kalendermonats, in den der Beginn der letzten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit fällt.

Beispiel:

Der Versicherte hat vom 01. Januar bis 17. August ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 14.000,- EUR erhalten. Wegen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, die im Juli eingetreten ist, wurde das Entgelt für Juli und August weitergezahlt.

Ist der Leistungsfall im Juli eingetreten, so ist das Arbeitsentgelt bis Ende Juli bei der Berechnung der Rente zu berücksichtigen. Daher ist zusätzlich die Bescheinigung notwendig, welcher Teil des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts auf die Zeit bis zum 31. Juli (im Beispielfall auf die Zeit vom 01. Januar bis 31. Juli) entfällt.

Abschnitt B

Hier tragen Sie bitte das **voraussichtliche Arbeitsentgelt** für die Zeit bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses ein, längstens jedoch für drei Monate im Voraus. Dabei ist von den tatsächlich zu erwartenden Arbeitsentgelten unter Berücksichtigung einmalig gezahlten Arbeitsentgelts auszugehen. Ist für den vorauszubescheinigenden Zeitraum die Höhe des Arbeitsentgelts nicht vorhersehbar (z. B. bei schwankendem Verdienst), ist das vorauszubescheinigende Arbeitsentgelt nach dem Durchschnitt des in den letzten sechs Monaten erzielten Arbeitsentgelts zu berechnen. Bei **Altersteilzeitarbeit** nach dem Altersteilzeitgesetz ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nicht nur das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einzutragen, sondern der **Gesamtbetrag**, von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen sind.

Für abhängig Beschäftigte, die ein Arbeitsentgelt in den Grenzen von 400,01 EUR bis 800,- EUR (**Gleitzone**) erzielen, ist nicht das tatsächliche Arbeitsentgelt, sondern die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen. Hat der Arbeitnehmer erklärt, dass als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt maßgebend sein soll, ist dieses einzutragen.

Beispiel:

Ende des Beschäftigungsverhältnisses	31.07.	
tatsächliches Arbeitsentgelt monatlich	01.01.-30.04.	2.000,- EUR
voraussichtliches Arbeitsentgelt monatlich	01.05.-31.07.	2.000,- EUR
voraussichtliches Urlaubsgeld von	Juni	1.250,- EUR
voraussichtliches Weihnachtsgeld von	November	2.000,- EUR
Entgelt v o r a u s bescheinigung ausgestellt am	12.05.	

Ergebnis:

Der Arbeitgeber trägt ein unter

A - Entgeltbescheinigung	01.01.-30.04.	0 0 8 0 0 0
B - Entgelt v o r a u s bescheinigung	01.05.-31.07.	0 0 9 2 5 0

Das vorauszubescheinigende Arbeitsentgelt ergibt sich aus 3 x 2.000,- EUR, 1.250,- EUR Urlaubsgeld und 2.000,- EUR Weihnachtsgeld. Die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze (01.01.-30.06. für Urlaubsgeld, 01.01.-31.07. für Weihnachtsgeld) wird durch die bereits gezahlten und die voraussichtlich zu zahlenden Arbeitsentgelte nicht überschritten.

Sie können die Bescheinigung schon vor Beginn des "Voraus-Zeitraumes" ausstellen; die Lohn- / Gehaltsabrechnung für den letzten davor liegenden Monat muss aber bereits erfolgt sein. Bitte geben Sie dann auf der Vorderseite unten links den Tag der Lohn- / Gehaltsabrechnung oder -zahlung für diesen Monat an.

Beispiel:

Ende des Beschäftigungsverhältnisses	31.05.
Dreimonatszeitraum	01.03.-31.05.
Entgeltabrechnung am	23.02.

Die Entgeltvorausbescheinigung kann vom 23.02. an ausgestellt werden, da die Lohn- / Gehaltsabrechnung für Februar erfolgt ist.

Diese Bescheinigung ersetzt nicht die erforderliche Meldung nach der DEÜV. Sie dient allein der Verkürzung des Rentenverfahrens. Bei den später abzugebenden Meldungen nach §§ 8 Abs. 1, 11 der DEÜV bestätigen Sie bitte das Arbeitsentgelt, für das tatsächlich Beiträge gezahlt worden sind. Sofern sich für den vorausbescheinigten Zeitraum Änderungen ergeben (z.B. Entgelthöhe, Zeitraum) bitten wir um gesonderte Benachrichtigung unter Darlegung des Änderungstatbestandes.

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Durchschrift für den Arbeitgeber

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte • 10704 Berlin

Dienstgebäude: Ruhrstraße 2, 10709 Berlin (Wilmerdorf)
Telefon 030 865-1 • Telefax 030 865-27240

Versicherungsnummer	Bearb.-Kennzeichen
---------------------	--------------------



Bei Schriftwechsel bitte Versicherungsnummer, Bearbeitungskennzeichen (BKZ) und Personenstandsdaten des Versicherten angeben

Entgeltbescheinigung / Entgeltvorausbescheinigung (auch bei einem "Minijob" auszufüllen)

Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten

Hinweise auf der Rückseite bitte beachten

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Versicherungsbranche, an den die Beiträge gezahlt werden		
<input type="checkbox"/> Rentenversicherung der Angestellten	<input type="checkbox"/> Rentenversicherung der Arbeiter	<input type="checkbox"/> Knappschaftliche Rentenversicherung bei einem knappschaftlich versicherten Betrieb

Wurde eine flexible Arbeitszeitregelung (z. B. Altersteilzeitarbeit) vereinbart, die im Falle der Rentenbewilligung voraussichtlich nicht wie vorgesehen, beendet werden kann und besteht deshalb ein noch zu verbeitragendes Wertguthaben (Störfall)?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (Ein Wertguthaben ist in diesem Vordruck nicht zu bescheinigen. In Störfällen ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 11a DEUV gesondert zu melden).

A Entgeltbescheinigung für das vorangegangene und das laufende Kalenderjahr

Hiermit werden die Zeiten der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung und das beitragspflichtige Arbeitsentgelt für das vorangegangene und das laufende Kalenderjahr bestätigt. (Für das vorangegangene Kalenderjahr ist eine Bestätigung nur erforderlich, wenn eine Meldung nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV - bisher nicht erstattet worden ist.)

Art des Arbeitsentgelts*	Betriebsstätte**	Zeitraum						Arbeitsentgelt Vorruhestandsgeld in vollen Euro	Betriebsnummer des Arbeitgebers	soweit bekannt Betriebsnummer der Krankenkasse
		vom		bis		Jahr				
		Tag	Monat	Tag	Monat		Jahr			

Bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Von dem Arbeitsentgelt für den letzten Zeitraum entfällt auf die Zeit

*	**	bis zum Ablauf des Monats, in dem die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist	Monat, Jahr	ein Betrag in vollen Euro
---	----	---------------------------------------------------------------------------------------------	-------------	---------------------------

B Entgelt v o r a u s bescheinigung (nur bei einem Antrag auf Altersrente)

Hiermit wird das voraussichtliche beitragspflichtige Arbeitsentgelt für eine Zeit bis zu drei Monaten im Voraus - längstens jedoch bis zu einem davor liegenden Beschäftigungsende - bescheinigt. Dabei ist das vorauszubescheinigende Arbeitsentgelt nach dem in den letzten sechs Monaten erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen, wenn für den vorauszubescheinigenden Zeitraum die Höhe des Arbeitsentgelts nicht vorhersehbar ist. (Der Zeitraum, für den das Arbeitsentgelt im Voraus bescheinigt wird, muss unmittelbar an den unter Abschnitt A angegebenen Zeitraum anschließen.)

Art des Arbeitsentgelts*	Betriebsstätte**	Zeitraum						Arbeitsentgelt Vorruhestandsgeld in vollen Euro	Betriebsnummer des Arbeitgebers	soweit bekannt Betriebsnummer der Krankenkasse
		vom		bis		Jahr				
		Tag	Monat	Tag	Monat		Jahr			

Das unter Abschnitt B bescheinigte Arbeitsentgelt enthält folgende voraussehbare einmalig zu zahlende Arbeitsentgelte (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld):

Voraussichtliche Auszahlung		Höhe in vollen Euro	Zuordnung (Lohnabrechnungszeitraum)	
Monat	Jahr		Monat	Jahr

C Bescheinigung eines voraussichtlich zu zahlenden einmaligen Arbeitsentgelts, das dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen ist (z. B. Jahresabschlussprämie)

Voraussichtliche Auszahlung		Höhe in vollen Euro	Zuordnung (Lohnabrechnungszeitraum)	
Monat	Jahr		Monat	Jahr

Die Höhe und die Zuordnung (z. B. 12 / 2003) dieser voraussichtlichen Einmalzahlung ist in die nebenstehenden Felder - nicht unter Abschnitt A oder B - einzutragen.

Tag der Lohn- oder Gehaltsabrechnung bzw. -zahlung für den vierten Monat vor Rentenbeginn bzw. vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses:	Ausstellungsdatum (nicht vor dem Tag, der links angegeben ist):
	Firmenstempel mit Teil-Durchwahl, Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

- * Art des Arbeitsentgelts**
- 1 = Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung (kein Gleitzonefall)
 - 2 = Arbeitsentgelt aus Altersteilzeitarbeit (einschließlich Unterschiedsbetrag = Gesamtbetrag von dem Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen sind)
 - 3 = Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung außerhalb eines Privathaushalts mit Zahlung des Arbeitnehmeranteils
 - 4 = Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung außerhalb eines Privathaushalts, für das nur der Arbeitgeberanteil gezahlt worden ist
 - 5 = Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung in einem Privathaushalt mit Zahlung des Arbeitnehmeranteils
 - 6 = Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung in einem Privathaushalt, für das nur der Arbeitgeberanteil gezahlt worden ist
 - 7 = Arbeitsentgelt (aus versicherungspflichtiger Beschäftigung) durchgehend innerhalb der Gleitzone (reiner Gleitzonefall)
 - 8 = Arbeitsentgelt (aus versicherungspflichtiger Beschäftigung) sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone (Gleitzone nmischfall)
- ** Betriebsstätte**
O = Neue Bundesländer W = Alte Bundesländer

1 Hinweise für die Versicherte / den Versicherten

Der Arbeitgeber hat auf Verlangen des Versicherten die Entgeltbescheinigung für die Zeit bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bis zu drei Monate im Voraus auszustellen, wenn für die anschließende Zeit Altersrente beantragt wird (§ 164 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches).

Dadurch kann die Rente schon vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses berechnet werden. Ein tatsächlich erzielter Arbeitsentgelt, das von dem vorausbescheinigten Arbeitsentgelt abweicht, ist allerdings erst bei einer später zu zahlenden Rente (z. B. Hinterbliebenenrente) zu berücksichtigen.

2 Hinweise für den Arbeitgeber

Abschnitt A

Die Datenerhebung beruht auf § 98 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches; danach sind Sie zur Erteilung dieser Auskunft verpflichtet.

Tragen Sie daher hier bitte **das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt** ein und zwar vom Beginn des Kalenderjahres bzw. vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ablauf des Monats, an den sich der Zeitraum der Entgeltvorausbescheinigung anschließt. Bei **Altersteilzeitarbeit** nach dem Altersteilzeitgesetz ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nicht nur das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einzutragen, sondern der **Gesamtbetrag**, von dem Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Für abhängig Beschäftigte, die ein Arbeitsentgelt in den Grenzen von 400,01 EUR bis 800,- EUR (**Gleitzone**) erzielen, ist nicht das tatsächliche Arbeitsentgelt, sondern die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen. Hat der Arbeitnehmer erklärt, dass als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt maßgebend sein soll, ist dieses einzutragen.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Sofern ein Anspruch auf Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht, wird bei der Berechnung der Rente das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.

Deshalb unsere Bitte: Wenn eine Rente aufgrund einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit beantragt und Arbeitsentgelt über den Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit hinaus weitergezahlt wurde (z. B. Entgeltfortzahlung), bescheinigen Sie bitte zusätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt für die Zeit vom Beginn des letzten gemeldeten Zeitraums (frühestens ab 01. Januar des Jahres) bis zum Ablauf des Kalendermonats, in den der Beginn der letzten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit fällt.

Beispiel:

Der Versicherte hat vom 01. Januar bis 17. August ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 14.000,- EUR erhalten. Wegen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, die im Juli eingetreten ist, wurde das Entgelt für Juli und August weitergezahlt.

Ist der Leistungsfall im Juli eingetreten, so ist das Arbeitsentgelt bis Ende Juli bei der Berechnung der Rente zu berücksichtigen. Daher ist zusätzlich die Bescheinigung notwendig, welcher Teil des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts auf die Zeit bis zum 31. Juli (im Beispielfall auf die Zeit vom 01. Januar bis 31. Juli) entfällt.

Abschnitt B

Hier tragen Sie bitte **das voraussichtliche Arbeitsentgelt** für die Zeit bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses ein, längstens jedoch für drei Monate im Voraus. Dabei ist von den tatsächlich zu erwartenden Arbeitsentgelten unter Berücksichtigung einmalig gezahlten Arbeitsentgelts auszugehen. Ist für den vorauszubescheinigenden Zeitraum die Höhe des Arbeitsentgelts nicht vorhersehbar (z. B. bei schwankendem Verdienst), ist das vorauszubescheinigende Arbeitsentgelt nach dem Durchschnitt des in den letzten sechs Monaten erzielten Arbeitsentgelts zu berechnen. Bei **Altersteilzeitarbeit** nach dem Altersteilzeitgesetz ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nicht nur das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einzutragen, sondern der **Gesamtbetrag**, von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen sind.

Für abhängig Beschäftigte, die ein Arbeitsentgelt in den Grenzen von 400,01 EUR bis 800,- EUR (**Gleitzone**) erzielen, ist nicht das tatsächliche Arbeitsentgelt, sondern die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen. Hat der Arbeitnehmer erklärt, dass als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt maßgebend sein soll, ist dieses einzutragen.

Beispiel:

Ende des Beschäftigungsverhältnisses	31.07.	
tatsächliches Arbeitsentgelt monatlich	01.01.-30.04.	2.000,- EUR
voraussichtliches Arbeitsentgelt monatlich	01.05.-31.07.	2.000,- EUR
voraussichtliches Urlaubsgeld von	Juni	1.250,- EUR
voraussichtliches Weihnachtsgeld von	November	2.000,- EUR
Entgelt v o r a u s bescheinigung ausgestellt am	12.05.	

Ergebnis:

Der Arbeitgeber trägt ein unter

A - Entgeltbescheinigung	01.01.-30.04.	0 0 8 0 0 0
B - Entgelt v o r a u s bescheinigung	01.05.-31.07.	0 0 9 2 5 0

Das vorauszubescheinigende Arbeitsentgelt ergibt sich aus 3 x 2.000,- EUR, 1.250,- EUR Urlaubsgeld und 2.000,- EUR Weihnachtsgeld. Die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze (01.01.-30.06. für Urlaubsgeld, 01.01.-31.07. für Weihnachtsgeld) wird durch die bereits gezahlten und die voraussichtlich zu zahlenden Arbeitsentgelte nicht überschritten.

Sie können die Bescheinigung schon vor Beginn des "Voraus-Zeitraumes" ausstellen; die Lohn- / Gehaltsabrechnung für den letzten davor liegenden Monat muss aber bereits erfolgt sein. Bitte geben Sie dann auf der Vorderseite unten links den Tag der Lohn- / Gehaltsabrechnung oder -zahlung für diesen Monat an.

Beispiel:

Ende des Beschäftigungsverhältnisses	31.05.
Dreimonatszeitraum	01.03.-31.05.
Entgeltabrechnung am	23.02.

Die Entgeltvorausbescheinigung kann vom 23.02. an ausgestellt werden, da die Lohn- / Gehaltsabrechnung für Februar erfolgt ist.

Diese Bescheinigung ersetzt nicht die erforderliche Meldung nach der DEÜV. Sie dient allein der Verkürzung des Rentenverfahrens. Bei den später abzugebenden Meldungen nach §§ 8 Abs. 1, 11 der DEÜV bestätigen Sie bitte das Arbeitsentgelt, für das tatsächlich Beiträge gezahlt worden sind. Sofern sich für den vorausbescheinigten Zeitraum Änderungen ergeben (z.B. Entgelthöhe, Zeitraum) bitten wir um gesonderte Benachrichtigung unter Darlegung des Änderungstatbestandes.

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

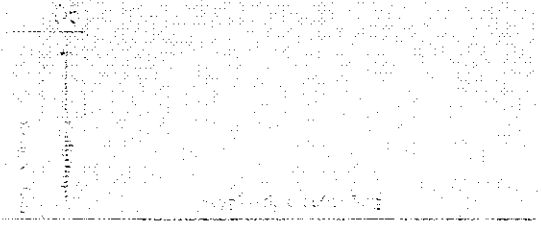
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..



... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

Kategorie			
Zeitraum	Bezeichnung	Abgrenzung / Bemerkungen	Ursache / Erklärung
1.1	Haben Sie im Beiratsjahr Beiträge zur freiwilligen Leistungserbringung (FLEB) geleistet?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
1.2	Waren Sie im Beiratsjahr oder während der unter Zeilen 1 eingetragenen Zeiten sozialversicherungspflichtig?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
1.3	Standen Sie in einem besonderen Verhältnis bei Vertragsantritt oder beim Engagement?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
1.4	Haben Sie vor dem 01.01.1987 für versicherungspflichtige Sachleistungen (Wohnung, Heizung, Depura) und sind diese Sachleistungen erhalten (Beiträge sind z. B. Kosten für Miete, Heizung, Depura) und sind diese Zeilen nicht mit "Sachbezug" im Verbandsنامه enthalten?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
1.5	Liegen Ihre tatsächlichen Arbeitsverhältnisse bzw. Einkünfte im Beiratsjahr über den im Sozialversicherungsbeitragsschein angegebenen Betrag?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
1.6	Haben Sie freiwillige Beiträge zum Rentenversicherungsfonds (FLEB) geleistet?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
1.7
1.8
1.9
1.10
1.11
1.12
1.13
1.14
1.15
1.16
1.17
1.18
1.19
1.20
1.21
1.22
1.23
1.24
1.25
1.26
1.27
1.28
1.29
1.30
1.31
1.32
1.33
1.34
1.35
1.36
1.37
1.38
1.39
1.40
1.41
1.42
1.43
1.44
1.45
1.46
1.47
1.48
1.49
1.50
1.51
1.52
1.53
1.54
1.55
1.56
1.57
1.58
1.59
1.60
1.61
1.62
1.63
1.64
1.65
1.66
1.67
1.68
1.69
1.70
1.71
1.72
1.73
1.74
1.75
1.76
1.77
1.78
1.79
1.80
1.81
1.82
1.83
1.84
1.85
1.86
1.87
1.88
1.89
1.90
1.91
1.92
1.93
1.94
1.95
1.96
1.97
1.98
1.99
1.100

Bitte geben Sie die Informationen für die folgenden Fragen an. Die Antworten sind für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung erforderlich. Die Angaben sind für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung erforderlich. Die Angaben sind für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung erforderlich.

4.9 Sind Sie in der letzten 12 Monate in einem anderen Land (außer Deutschland) beschäftigt gewesen? ja nein

4.10 Haben Sie in der Zeit vom 01.07.1997 bis 30.06.1991 (Abfindungsbeitrag) oder in der Zeit vom 01.07.1975 bis 30.06.1991 (Abfindungsbeitrag) eine Abfindung erhalten? ja nein

4.11 Wurden für Sie in der Zeit vom 01.07.1975 bis 30.06.1991 Beiträge als Behinderten in einer besonderen Einrichtung gezahlt? ja nein

4.12 Waren Sie in der Zeit vom 01.07.1973 bis 30.06.1991 im Bundesgebiet erwerbsunfähig? ja nein

3.1 Haben Sie Beiträge zu einem Versorgungsträger in einem anderen Staat gezahlt oder einem Versorgungsträger für Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen in der EU (Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Italien, Großbritannien, Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien, Portugal, Schweden, Finnland und Österreich) bzw. in dem EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) angehört? ja nein

3.2 Haben Sie Beiträge- und Beschäftigungszeiten in Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, China oder Jugoslawien, der Tschechoslowakei, der Sowjetunion oder deren Nachfolgestaaten zurückgelegt? ja nein

3.3 Haben Sie Beiträge zu einem Versorgungsträger in einem anderen Staat gezahlt oder einem Versorgungsträger für Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen in der EU (Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Italien, Großbritannien, Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien, Portugal, Schweden, Finnland und Österreich) bzw. in dem EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) angehört? ja nein

3.4 Haben Sie Beiträge- und Beschäftigungszeiten in Polen zurückgelegt? ja nein

3.5 Haben Sie einen nach Verordnung des 1. Lebensjahres in den Niederlanden oder nach Verordnung des 1. Lebensjahres in einem der folgenden Länder erlangten? ja nein

3.6 Haben Sie einen nach Verordnung des 1. Lebensjahres in den Niederlanden oder nach Verordnung des 1. Lebensjahres in einem der folgenden Länder erlangten? ja nein

3.7 Haben Sie einen nach Verordnung des 1. Lebensjahres in den Niederlanden oder nach Verordnung des 1. Lebensjahres in einem der folgenden Länder erlangten? ja nein

3.8 Haben Sie einen nach Verordnung des 1. Lebensjahres in den Niederlanden oder nach Verordnung des 1. Lebensjahres in einem der folgenden Länder erlangten? ja nein

3.9 Haben Sie einen nach Verordnung des 1. Lebensjahres in den Niederlanden oder nach Verordnung des 1. Lebensjahres in einem der folgenden Länder erlangten? ja nein

3.10 Haben Sie einen nach Verordnung des 1. Lebensjahres in den Niederlanden oder nach Verordnung des 1. Lebensjahres in einem der folgenden Länder erlangten? ja nein

3.11 Haben Sie einen nach Verordnung des 1. Lebensjahres in den Niederlanden oder nach Verordnung des 1. Lebensjahres in einem der folgenden Länder erlangten? ja nein

3.12 Haben Sie einen nach Verordnung des 1. Lebensjahres in den Niederlanden oder nach Verordnung des 1. Lebensjahres in einem der folgenden Länder erlangten? ja nein

3.13 Haben Sie einen nach Verordnung des 1. Lebensjahres in den Niederlanden oder nach Verordnung des 1. Lebensjahres in einem der folgenden Länder erlangten? ja nein

3.14 Haben Sie einen nach Verordnung des 1. Lebensjahres in den Niederlanden oder nach Verordnung des 1. Lebensjahres in einem der folgenden Länder erlangten? ja nein

3.15 Haben Sie einen nach Verordnung des 1. Lebensjahres in den Niederlanden oder nach Verordnung des 1. Lebensjahres in einem der folgenden Länder erlangten? ja nein

3.16 Haben Sie einen nach Verordnung des 1. Lebensjahres in den Niederlanden oder nach Verordnung des 1. Lebensjahres in einem der folgenden Länder erlangten? ja nein

3.17 Haben Sie einen nach Verordnung des 1. Lebensjahres in den Niederlanden oder nach Verordnung des 1. Lebensjahres in einem der folgenden Länder erlangten? ja nein

1. Die folgenden Aussagen sind wahr oder falsch? Begründen Sie!
a) Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$, $f(x) = x^2 + 1$ ist bijektiv.
b) Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$, $f(x) = x^2$ ist surjektiv.

Lösung:
a) Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$, $f(x) = x^2 + 1$ ist nicht surjektiv, da zum Beispiel $y = 0$ nicht im Wertebereich liegt.
b) Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$, $f(x) = x^2$ ist nicht surjektiv, da zum Beispiel $y = -1$ nicht im Wertebereich liegt.
c) Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$, $f(x) = x^2 + 1$ ist nicht injektiv, da zum Beispiel $f(1) = f(-1) = 2$ gilt.
d) Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$, $f(x) = x^2$ ist nicht injektiv, da zum Beispiel $f(1) = f(-1) = 1$ gilt.
e) Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$, $f(x) = x^2 + 1$ ist nicht bijektiv, da sie weder injektiv noch surjektiv ist.
f) Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$, $f(x) = x^2$ ist nicht bijektiv, da sie weder injektiv noch surjektiv ist.

2. Gegeben sei die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$, $f(x) = 2x^2 - 3x + 1$.
a) Bestimmen Sie die Nullstellen von f .
b) Skizzieren Sie den Graphen von f .

Lösung:
a) Die Nullstellen von f sind $x = 1$ und $x = \frac{1}{2}$.
b) Der Graph von f ist eine Parabel, die nach oben geöffnet ist, mit dem Scheitelpunkt bei $(\frac{3}{4}, \frac{1}{4})$.

3. Gegeben sei die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$, $f(x) = x^3 - 3x^2 + 2x$.
a) Bestimmen Sie die Nullstellen von f .
b) Untersuchen Sie f auf Monotonie.
c) Skizzieren Sie den Graphen von f .

Lösung:
a) Die Nullstellen von f sind $x = 0$, $x = 1$ und $x = 2$.
b) Die Funktion f ist in $[-1, 1]$ wachsend und in $[1, 2]$ fallend.
c) Der Graph von f ist ein kubisches Polynom, das durch den Ursprung verläuft, einen Wendepunkt bei $(1, -1)$ hat und in $(2, 0)$ die x-Achse schneidet.

4. Gegeben sei die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$, $f(x) = \sin(x)$.
a) Bestimmen Sie die Nullstellen von f .
b) Untersuchen Sie f auf Periodizität.
c) Skizzieren Sie den Graphen von f .

Lösung:
a) Die Nullstellen von f sind $x = k\pi$ für $k \in \mathbb{Z}$.
b) Die Funktion f ist 2π -periodisch.
c) Der Graph von f ist eine Sinuskurve, die zwischen -1 und 1 schwankt.